



## **Werbeanlagensatzung der Kreisstadt Erbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 10 und 91 Abs. 1 Nr.1 und 7 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in ihrer Sitzung am 23.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung findet Anwendung im Zuge der B 45 im Stadtgebiet der Kreisstadt Erbach, im Einzelnen sind dies folgende Straßen:

- Sägewerk Hausnummer 1 bis Hausnummer 24 (Gemarkung Haisterbach)
- Hammer 1 (Gemarkung Ebersberg)
- Schönnemer Straße (Gemarkung Schönnen)
- Neckarstraße ab Hausnummer 157 bis Hausnummer 82 (Gemarkung Lauerbach)
- Neckarstraße ab Hausnummer 81 bis Hausnummer 2 (Gemarkung Erbach)
- Martin-Luther-Straße insgesamt
- Michelstädter Straße insgesamt

Die Festlegungen dieser Satzung gelten nur, soweit nicht in einem Bebauungsplan oder in einer anderen Satzung Festsetzungen zu diesem Regelungsbereich enthalten sind.

### **§2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO). Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für

- (1) Werbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen
- (2) Werbung auf durch einen Vertrag zwischen der Kreisstadt Erbach und den DSM Deutsche Städte Medien GmbH freigegebenen Werbemöglichkeiten
- (3) Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen
- (4) Auslagen und Dekoration in Fenstern und Schaukästen

- (5) Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes, außer im Außenbereich
- (6) Anlagen zur Unterrichtung der Bevölkerung über politische Veranstaltungen der Parteien, außer im Außenbereich
- (7) Zeitlich befristete Plakatierungen und sonstige Werbung auf der Grundlage einer Sondernutzungserlaubnis

### **§3**

#### **Ort und Anzahl der Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und auf der Straße zugewandten Seite eines Gebäudes angebracht werden.
- (2) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5 Metern über der Straßenebene zulässig.
- (3) An einem Gebäude ist je Gewerbebetrieb in der Regel nur eine einzige Werbeanlage je Straßenseite zulässig. Die Produktwerbung muss bei einer gemischten Werbeanlage hinter der Firmenbezeichnung deutlich erkennbar zurückstehen. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude vorhanden, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen.

### **§4**

#### **Unzulässige Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind unzulässig
  - 1. in Vorgärten, an Böschungen, Aufschüttungen und sonstigen Freiflächen
  - 2. an Einfriedungen, mit Ausnahme flach anliegender Hinweisschilder, sofern sie keine Waren anpreisen
  - 3. an Bäumen, Leitungsmasten, Straßenlaternen, Ampelanlagen, Verkehrszeichen und ähnlichen Einrichtungen
  - 4. an Toren, Fensterläden, Markisen und Türen, ausgenommen Ladentüren und in Schaukästen und Schaufenstern
- (2) Unzulässig sind ferner:
  - 1. bewegliche Werbeanlagen, elektronische Wechselwerbeanlagen und Großbildschirme mit Ausnahme der Zeiträume, in denen sie gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung als Sondernutzung zugelassen sind
  - 2. Scharf gebündeltes Licht (Strahler) sowie Bild- und Schriftprojektoren

3. Werbeanlagen, bei denen die Werbung für die eigene Leistung oder den eigenen Namen gegenüber einer Fremdwerbung in den Hintergrund tritt
4. Fahnen und Transparente mit Ausnahme der Zeiträume, in denen sie gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung als Sondernutzung zugelassen sind

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erbach, den 23. Mai 2019

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub, Bürgermeister